

**Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 6. September 2017**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 70

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06.09.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. Juni 2017 und durch Eilentscheid des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 11. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Februar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2016 (NBl HS MSGWG Schl.-H. S. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bzw. regelmäßig lehrende Privatdozentin oder regelmäßig lehrender Privatdozent der Philosophischen Fakultät sein. Ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht mehr Hochschullehrerin bzw. Privatdozentin oder Hochschullehrer bzw. Privatdozent der Philosophischen Fakultät, können die vor dem Ausscheiden übernommenen Promotionsbetreuungen zu Ende geführt werden. Gleiches gilt für ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die weiterhin Mitglieder der Fakultät sind. Die Promotionsbetreuungen schließen die Begutachtung der Dissertationen sowie die Durchführung der Disputationen ein.
Abweichend von Satz 1 können mit Einverständnis des Promotionsprüfungsausschusses promovierte Mitglieder der Fakultät, die selbständig drittmittelgeförderte wissenschaftliche Forschungsprojekte (Teilprojekte in Graduiertenkollegs oder in Sonderforschungsbereichen o.ä.) durchführen, die Erstbegutachtung von Dissertationen und die Durchführung der dazugehörigen Disputationen derjenigen Doktorandinnen und Doktoranden übernehmen, die im Rahmen des Forschungsprojektes eingestellt wurden. Ist das Forschungsprojekt beendet, kann die Promotionsbetreuung mit Einverständnis des Promotionsprüfungsausschusses zu Ende geführt werden.“
2. Folgender § 37 wird eingefügt:
„§ 37 Nachteilsausgleich für Promovierende mit Behinderung/chronischer Krankheit
(1) Weist eine Doktorandin oder ein Doktorand nach, dass er oder sie wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
(2) Der Nachweis kann in geeigneter Form erbracht werden.“
3. Die bisherigen §§ 37 bis 39 werden zu §§ 38 bis 40.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. September 2017 erteilt.

Kiel, den 6. September 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel